

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax

Landgericht München I
80316 München

Aktenzeichen 14 T 11191/17
421 C 31421/12 AG München

13.08.2018

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

möchten wir uns zunächst dafür bedanken, dass im Beschluss des Landgerichts München I vom 31.07.2018 der am Verfahren nicht beteiligte Bauer Michael (Ratoldstraße 26, 80995 München) nicht mehr im Rubrum aufgeführt wird.

Da jedoch „Rechtsanwalt Dr. Geipel Andreas, Steinstraße 56, 81667 München“ und auch die „Rechtsanwälte Grau & Eberl, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355“ im Beschluss vom 31.07.2018 abermals als Prozessbevollmächtigte aufgeführt werden, **beantragen** wir hiermit, dass diese Rechtsanwälte (auch) aus dem Rubrum des Beschlusses vom 31.07.2018 zu streichen sind, da diese – wie der Akte zweifelsfrei zu entnehmen ist – seit langem nicht mehr prozessbevollmächtigt sind. Wir erbitten einen gerichtlichen Hinweis, sofern für die Glaubhaftmachung dieses Sachverhalts ein über unseren darauf gerichteten Vortrag vom 06.02.2018 (Bl. 1394/1395 d. A.) hinausgehendes Vorbringen erforderlich sein sollte.

Im Weiteren **bitten** wir um baldige Aufklärung,

1. inwiefern die Besetzung des Gerichts beim Erlass des Beschlusses vom 31.07.2018 dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts München I entspricht?
2. wann das Landgericht München I über unseren Befangenheitsantrag vom 01.09.2017 (Bl. 1340/1345 d. A.), ergänzt mit Schriftsatz vom 16.10.2017 (Bl. 1357 d. A.), gegen den VRiLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler zu entscheiden gedenkt? Diesbezüglich bitten wir auch erneut um Mitteilung, ob die abgelehnten Richter nun endlich ihrer Pflicht zur dienstlichen Äußerung nachgekommen sind?
3. wann das Landgericht München I über unsere Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung vom 01.09.2017 (Bl. 1340/1345 d. A.) entscheiden wird?
4. wann das Landgericht München I über unser Ablehnungsgesuch vom 04.02.2018 (Bl. 1391/1393 d. A.) entscheiden wird? In diesem Zusammenhang erinnern wir nochmals

daran, uns vor Erlass dieser Entscheidung, wie bereits mit Schreiben vom 29.07.2018 erbeten, eine angemessene Frist zur Erwidern auf die dienstliche Stellungnahme des RiLG Habereeder zu gewähren.

Desweiteren **erinnern** wir auch an unseren Antrag auf Rubrumsberichtigung vom 06.02.2018 (Bl. 1394/1395 d. A.).

Michael Bauer

Marion Stein